

STATUTEN

der

**Gesellschaft pro Wartenberg
MuttENZ**

STATUTEN

der Gesellschaft pro Wartenberg

MuttENZ

Artikel 1 Name und Stellung

- 1 Die Gesellschaft pro Wartenberg, (kurz: Gesellschaft), gegründet 1950, ist ein Verein gemäss den Artikeln 60 - 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in MuttENZ.
- 2 Sie ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 2 Tätigkeiten

- 1 Die Gesellschaft unterhält die drei Burgruinen auf dem Wartenberg in MuttENZ als historische Baudenkmäler.
- 2 Gestützt auf die Bewilligung der Bürgergemeinde-Versammlung MuttENZ vom 28. Dezember 1950 umfasst ihre Tätigkeiten die Bewahrung der Burgruinen vor dem Zerfall durch Restaurierungen und die Gestaltung der näheren Umgebung im Sinne des kantonalen Gesetzes über den Denkmal- und Heimatschutz.
- 3 Die Gesellschaft fördert in allen Kreisen der Gemeinde und in der weiteren Umgebung das Interesse an der Geschichte der Wartenberg-Burgen.
- 4 Die Gesellschaft veranstaltet Burgenfahrten, Vorträge, Führungen und gesellige Zusammenkünfte.

Artikel 3 Mitglieder

- 1 Mitglied der Gesellschaft können Einzelpersonen und juristische Personen werden. Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand.
- 2 Die neuen Mitglieder werden jeweils an der Jahresversammlung bekanntgegeben. Erhebt sich Widerspruch, so entscheidet die Jahresversammlung mit einfachem Mehr über die Aufnahme.
- 3 Zum Ehrenmitglied kann auf Antrag des Vorstandes ernannt werden, wer sich durch langjährige, aktive Mitarbeit oder besondere Verdienste zum Wohle der Gesellschaft verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder können zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden, haben dabei aber kein Stimmrecht.

Artikel 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand auf Ende des Kalenderjahres.
- 3 Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand, wenn ein Mitglied gegen die Interessen der Gesellschaft verstösst oder den finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt. Der Ausschluss wird jeweils an der Jahresversammlung bekanntgegeben. Wird gegen den Ausschluss Einsprache erhoben, so entscheidet die Jahresversammlung.

Artikel 5 Finanzielles

- 1 Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu entrichten, deren Höhe die Jahresversammlung festlegt. Die Vorstands- und Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig.
- 2 Als Gönner werden Personen und Organisationen bezeichnet, welche ohne Mitgliedschaft die Gesellschaft finanziell oder materiell unterstützen. Sie werden mit ihrem Einverständnis im Jahresbericht des Präsidenten bekannt gegeben. Ferner können sie mit ihrem Einverständnis auch auf einer Gönnerliste publiziert werden.
- 3 Die Gesellschaft stellt sicher, dass jene Mitglieder, welche gemäss Art. 2 Abs. 2 tätig sind, gegen Unfallfolgen versichert sind.
- 4 Die finanziellen Mittel dürfen nur für die Tätigkeiten gemäss Art. 2 verwendet werden.
- 5 Die Werkhaftung ist Sache der Bürgergemeinde Muttenz als Eigentümerin. Die Gesellschaft kann wegen unsachgemässer Arbeiten an den Ruinen und an der Umgebung nicht haftbar gemacht werden.

Artikel 6 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind die Jahresversammlung, die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Ausschuss und die Rechnungsrevisoren.

Artikel 7 Jahresversammlung

- 1 Die Jahresversammlung findet innerhalb von 4 Monaten nach Ablauf des Vereinsjahres (Kalenderjahr) statt. Sie ist durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens 14 Tagen mit Angabe der Traktandenliste einzuberufen. Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden oder wenn 50 Mitglieder eine Einberufung schriftlich verlangen.
- 2 Über Anträge von Mitgliedern kann nur beschlossen werden, wenn dies die Versammlung mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschliesst.
- 3 Die Jahresversammlung ist zuständig für die:
 - a) Abnahme des Protokolls der letzten Jahresversammlung und des schriftlichen Jahresberichtes des Präsidenten,
 - b) Abnahme der Jahresrechnung des Kassiers aufgrund des Berichtes der Revisoren,
 - c) Festsetzung des Voranschlags,
 - d) Festsetzung der Jahresbeiträge,
 - e) Wahl des Präsidenten, des Kassiers und der übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie der Revisoren und des Ersatzmitglieds,
 - f) Genehmigung des Jahresprogramms,
 - g) Beschlussfassung über die Traktanden und über Anträge des Vorstandes sowie der Mitglieder gemäss Absatz 2,
 - h) Änderung der Statuten und Auflösung der Gesellschaft.

Artikel 8 Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Kassier und 7 - 9 weiteren Mitgliedern. Diesen überträgt der Gesamtvorstand die Ämter des Vizepräsidenten, des Sekretärs, des Protokollführers, des Technischen Leiters und des Burgenwarts sowie besondere Aufgaben.
- 2 Die Amtsdauer des Vorstands beträgt 3 Jahre. Ersatzwahlen trifft der Vorstand; sie gelten bis zur nächsten Jahresversammlung.
- 3 Der Vorstand bereitet die Tätigkeiten gemäss Art. 2 Absätze 3 und 4 sowie die Traktanden der Jahresversammlung (Voranschlag, Wahlen usw.) vor.
- 4 Er ist für die Durchführung der Beschlüsse der Jahres- und Mitgliederversammlung verantwortlich.
- 5 Der Bürgerrat und der Gemeinderat werden eingeladen, zu den Sitzungen des Vorstands einen Delegierten mit beratender Stimme zu nominieren.
- 6 Der Vorstand kann unter Zuzug von Gesellschaftsmitgliedern Arbeitsgruppen bilden.

Artikel 9 Aufgaben des Vorstands

- 1 Präsident, Vizepräsident, Kassier, Sekretär, Protokollführer und Techn. Leiter bilden den Ausschuss, welcher die allgemeinen Geschäfte erledigt.
- 2 Der Präsident vertritt die Gesellschaft nach aussen und führt zusammen mit dem Sekretär bzw. dem Kassier die Unterschrift. Er hat den Vorsitz an den Vorstandssitzungen und den Versammlungen.
- 3 Der Vizepräsident übernimmt bei Verhinderung des Präsidenten dessen Aufgaben.
- 4 Der Sekretär besorgt zusammen mit dem Präsidenten den Schriftverkehr.
- 5 Der Protokollführer besorgt im Vorstand, im Ausschuss und in der Jahresversammlung die schriftliche Festhaltung der Anträge und Beschlüsse sowie die Grundzüge von Diskussionen.
- 6 Der Kassier verwaltet die Finanzen, erstellt die Jahresrechnung und sorgt für die mündelsichere Anlage des Vermögens. Er erarbeitet zusammen mit dem Vorstand den Voranschlag.
- 7 Dem Technischen Leiter obliegt die Leitung der Tätigkeiten gemäss Art. 2, Abs. 2.
- 8 Der Burgenwart ist verantwortlich für Sauberkeit und Ordnung auf dem Areal gemäss Art. 2, Abs. 2.

Artikel 10 Revisoren

- 1 Zwei Revisoren und ein Ersatzmitglied werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt, wobei jedes Jahr das amtsälteste Mitglied ausscheidet.
- 2 Die zwei Revisoren können jederzeit Einsicht in die Rechnungsführung des Kassiers nehmen und haben bei allfälligen Unregelmässigkeiten sofort den Vorstand zu informieren. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten über ihre Feststellungen schriftlich Bericht.

Artikel 11 Änderung der Statuten und Auflösung

- 1 Die Änderung dieser Statuten und die Auflösung der Gesellschaft können nur mit der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der an der Jahresversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 2 Im Falle einer Auflösung der Gesellschaft pro Wartenberg geht die Betreuung, Instandstellung und Erhaltung der drei Ruinen an die Bürgergemeinde Muttenz als Grundeigentümerin über. Das Vermögen ist der Bürgergemeinde zuhanden einer Neugründung zu übergeben. Kommt diese innert 10 Jahren nicht zustande, so kann der Bürgerrat über das Vermögen im Sinne von Art. 2, Abs. 2 verfügen.

Artikel 12 Schlussbestimmungen

- 1 Die Statuten der Gesellschaft pro Wartenberg vom 8. Februar 1964 werden aufgehoben.
- 2 Diese Statuten treten sofort in Kraft.

Muttenz, den 08. April 1999

Im Namen der Jahresversammlung

Der Präsident: Christian P. Frey

Der Sekretär: Georg Blind